

19. / I. 1915.

18

Bermittlung der Pakete für Kriegsgefangene.

Wien, 18. Januar.

Die Bemühungen, welche von diplomatischer wie postbehördlicher Seite wegen Zulassung von Paketen für die österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen unternommen wurden, haben dazu geführt, daß nunmehr der Paketverkehr für unsere Kriegsgefangenen in Rußland, Frankreich und Großbritannien gestattet ist. Der Inhalt der Pakete ist beschränkt auf Kleider, Wäsche und sonstige für den persönlichen Bedarf dienende Gebrauchsgegenstände. Schriftliche Mitteilungen dürfen nicht beigefügt werden.

Die Sendungen müssen wegen des langen Transports mit besonderer Sorgfalt verpackt und gut verschlossen sein; die Emballage soll womöglich aus Wachseisen oder aus einem wasserdichten Stoffe oder aus einer Holzliste bestehen. Die Adresse, die am besten auf die Emballage des Pakets selbst zu schreiben ist, hat zu enthalten: die genaue Namenszeichnung, den militärischen Grad, das Regiment, den Aufstellungsort und das Bestimmungsland und muß in lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Ferner muß auf dem Pakete und

der Beileitadresse der Vermerk „Kriegsgefangenensendung“ (Prisonnier de guerre) in einer in die Augen fallenden Weise angebracht sein. Die Pakete, die das Einzelgewicht von fünf Kilogramm nicht überschreiten dürfen, können gebührenfrei abgebetet werden. Die Beförderung erfolgt auf Gefahr des Absenders.